

OTA-Gesetz

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMASGK
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problemanalyse

Im Bereich der Pflege im Operationsbereich besteht bereits seit Jahren eine angespannte Personalsituation, insbesondere weil für das Tätigwerden von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegern/-innen im Operationsbereich eine insgesamt mehr als 4 jährige Ausbildung zu durchlaufen ist. Die für dieses Arbeitsfeld erforderlichen Kompetenzen könnten allerdings aus fachlicher Sicht auch durch eine dreijährige Spezialqualifikation in der Operationstechnischen Assistenz ohne vorangegangene dreijährige Pflegeausbildung erworben werden.

Ziel(e)

Schaffung eines spezialisierten Gesundheitsberufs für das Setting OP, der nicht zwingend auf eine vorangegangene dreijährige Pflegeausbildung aufbaut.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Schaffung eines modernen und zukunftsfähigen Berufs- und Ausbildungsrechts für den neuen Gesundheitsberuf Operationstechnische Assistenz, der neben bzw. alternativ zur Pflege im Operationsbereich gleichwertig im Setting OP eingesetzt werden kann;

Aktualisierung der Spezialisierung Pflege im Operationsbereich entsprechend dem modernen Berufsbild der Operationstechnische Assistenz;

Durchlässigkeit zum medizinischen Assistenzberuf Operationsassistentz.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder)." der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Da die Operationstechnische Assistenz alternativ zur Spezialisierung Pflege im Operationsbereich ausgebildet und eingesetzt werden soll, wird die Schaffung dieser neuen Ausbildung keine Mehrkosten verursachen. Vielmehr können im Vergleich zu der insgesamt mehr als 4jährigen Ausbildung für den Erwerb der Qualifikation der Spezialisierung OP-Pflege eine Verkürzung der Ausbildung und damit potentielle Einsparungen entstehen. Klargestellt wird, dass es den Trägern überlassen bleibt, welche der beiden Berufsgruppen in welcher Verteilung für das betroffene Aufgabengebiet ausgebildet und eingesetzt werden, sodass aufgrund dieses Entscheidungsspielraums der betroffenen Träger keine

proaktiven Aussagen über die künftigen Ausbildungsplätze in der Operationstechnischen Assistenz einerseits und der Sonderausbildung Pflege im Operationsbereich andererseits getroffen werden können.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 699362643).